

## **Der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII**

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Anspruchsinhaber des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung ist demnach das ein- bzw. zweijährige Kind.

Der Anspruch des Kindes richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe; die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers bestimmt sich nach § 86 SGB VIII, d. h. in der Regel nach dem Wohnort der Kindeseltern.

Gerichtet ist der Anspruch auf frühkindliche Förderung im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geförderten Betreuungsverhältnisses in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

### **Individueller Bedarf**

Hinsichtlich des Umfangs bestimmt § 24 Abs. 1 S. 3 SGB VIII, dass sich der Umfang der frühkindlichen Förderung nach dem individuellen Bedarf richtet.

Laut Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) genügt der Nachweis eines Angebotes zur frühkindlichen Förderung den gesetzlichen Anforderungen daher nur dann, wenn es dem konkret-individuellen Bedarf des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht (BVerwG, Urteil vom 26.10.2017 - 5 C 19.16).

Das BVerwG hatte daher gegen die Auffassung des Bayrischen VGH „*keine Bedenken*“, wonach stets der von den Eltern definierte Bedarf maßgebend sei, begrenzt durch das Kindeswohl.

Die Praxis der Jugendämter dürfte dem jedoch größtenteils nicht entsprechen. Diese bestimmen häufig selbst einen bestimmten Umfang als sog. „Grund- oder Regelanspruch“ und bewilligen zeitlich über diesen Umfang hinausgehende Forderungen der Eltern nur dann, wenn diese ihren Bedarf konkret darlegen können. In diesem Rahmen werden häufig zusätzlich Nachweise wie Arbeitsverträge o. ä. verlangt und die Wegezeiten ermittelt.

Zwar blieben nach dem ersten Urteil des BVerwG zunächst Zweifel, ob der Bedarf tatsächlich allein von den Eltern bestimmt werden darf und lediglich durch das Kindeswohl begrenzt wird.

Das BVerwG hatte dem Bayrischen VGH insoweit zugestimmt, dass „*der individuelle Bedarf durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnet ist*“. Insofern konnte infrage gestellt werden, wie der Wunsch der Eltern auf Ganztagsbetreuung zu bewerten ist, wenn die Verhältnisse des Kindes und der Eltern keine Betreuung in diesem Umfang erfordern, weil diese z. B. durch ein Elternteil gesichert ist.

Das BVerwG hat seine Auffassung in der Begründung eines weiteren Urteils (23.10.2018 - 5 C 15/17) jedoch bestätigt und weitere Ausführungen gemacht.

In diesem zweiten Urteil ging es um den Anspruch eines über dreijährigen Kindes auf Förderung in einer Tageseinrichtung (entsprechend § 24 Abs. 3 SGB VIII n. F.). Vorrangig zu klären war die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers und die Frage, wer über das „ob“ der Betreuung entscheidet. Das Gericht kam zu dem Schluss, es bliebe den Erziehungsberechtigten überlassen, darüber zu entscheiden, ob und inwieweit sie eine Betreuung für notwendig erachten. Bei den Angeboten zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) definieren die Erziehungsberechtigten nach Auffassung des Gerichts ihren Hilfebedarf selbst; es werde

für diese Ansprüche weder ein spezifischer Hilfe- oder Förderbedarf des Kindes noch eine objektiv festzustellende Betreuungsnotwendigkeit vorausgesetzt.

Bestätigend verwies das Gericht auf den Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII und führte dazu aus: *„Auch für diesen Rechtsanspruch, der darauf gerichtet ist, dem anspruchsberechtigten Kind einen Betreuungsplatz nachzuweisen, der dem konkret-individuellen Bedarf des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht, ist stets der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes, maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 - 5 C 19.16 - BVerwGE 160, 212 Rn. 34, 42 m.w.N.).“*

In den Ausführungen ging das Gericht mit einem Bezug auf § 24 Abs. 1 SGB VIII sogar noch weiter: *„Dies gilt - was weiter bestätigend zu berücksichtigen ist - selbst im Hinblick auf die objektiv- rechtliche Gewährleistung des § 24 Abs. 1 SGB VIII n.F., wonach ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter bestimmten Voraussetzungen in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist. Auch insoweit steht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein "Interpretationsprimat" hinsichtlich der Festlegung des (Fremd-)Betreuungsbedarfs ihres Kindes im Sinne einer subjektiv determinierten Bedarfseinschätzung zu, die sich als solche der Überprüfung anhand objektiver Kriterien durch den Jugendhilfeträger entzieht und bis zur äußersten Grenze der Kindeswohlgefährdung zu respektieren ist.“*

Die Handhabung der Jugendämter, den von den Erziehungsberechtigten geltend gemachten Bedarf zu prüfen und dafür Nachweise zu verlangen, dürfte vor diesem Hintergrund kaum mehr Bestand haben.

Dementsprechend hat das OVG Sachsen in mehreren Verfahren entschieden, dass bzgl. des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 2 SGB VIII in zeitlicher Hinsicht allein zu prüfen sei, ob der geltend gemachte Umfang mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der individuelle Bedarf sei unabhängig davon, ob die Eltern selbst zur Betreuung in der Lage wären (OVG Sachsen, 30.07.2018 - 4 B 242/18; 23.05.2018 – 4 B 134/18, 06.09.2018 – 4 B 283/18).

Das Gericht sah die Annahme der Vorinstanz, *„ein ‚rechtlich erheblicher Bedarf‘ an Betreuung über die ‚üblichen Zeiten‘ hinaus sei nur insoweit anzunehmen, als die Eltern selbst aus beruflichen oder sonstigen beachtlichen Gründen nicht zur Betreuung des Kindes in der Lage seien“*, für *„rechtsfehlerhaft“* an (OVG Sachsen, 06.09.2018 - 4 B 283/18).

### **Durchsetzung im Eilverfahren**

Ob und wie schnell im Falle einer Ablehnung der beantragten Förderung ein größerer zeitlicher Umfang ggf. gerichtlich durchsetzbar wäre, ist derzeit noch umstritten. Aufgrund der zeitlichen Dauer der Verfahren wäre i. d. R. zur rechtzeitigen Durchsetzung des Anspruchs ein Eilverfahren erforderlich.

Zur Durchführung eines Eilverfahrens im Wege einer einstweiligen Anordnung müssen ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen.

Während der Anordnungsanspruch aufgrund des nicht oder nicht vollständig erfüllten Anspruchs auf frühkindliche Förderung i. d. R. bejaht werden kann, bestehen über die Anforderungen an den Anordnungsgrund unterschiedliche Auffassungen.

Während OVG Berlin-Brandenburg (08.10.2018 – OVG 6 S 52.18 u. OVG 6 M 55.18), OVG Schleswig-Holstein (09.08.2019 – 3 MB 20/19) und VG Köln (30.07.2019 – 19 L 1493/19) genügen ließen, dass der Anspruch des Kindes mit Zeitablauf verloren geht, und daher den Anordnungsgrund bejahten,

verlangte der VGH Baden-Württemberg (18.07.2018 - 12 S 643/18), dass eine besondere Dringlichkeit in der Situation vorliegt (weil das Kind z. B. andernfalls nicht betreut wäre).

**Grenze: Kindeswohl**

Die Frage, ab wann hinsichtlich des geltend gemachten Umfangs der Förderung eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen ist, wurde bisher noch nicht abschließend entschieden.

Es wurden jedoch Zweifel geäußert, ob eine außerfamiliäre Betreuung von mehr als 45 Stunden pro Woche mit dem Kindeswohl vereinbar sei (OVG Niedersachsen, 19.12.2018 - 10 ME 395/18; OVG Sachsen, 06.09.2018 – 4 B 283/18).

Iris Vierheller, Rechtsanwältin, September 2019